

Gliederung des gesamten Raumes in Grafschaften teilweise um eine Generation hinaus.

In einer solchen Formation ließ Karl Martell eine der spätmerowingischen Bistumsrepubliken, zu denen sich im 7. Jahrhundert viele gallische civitates fortentwickelt hatten, aufgehen (Reims). Die übrigen „Kirchenstaaten“ blieben unangetastet, sei es daß sie noch außerhalb der Reichweite der Macht des aufsteigenden princeps lagen, sei es daß sie von Prälaten beherrscht wurden, die Karl Martell zu seinen Verbündeten zählte (Le Mans, Orléans, Nantes/Rennes). Das Bündnis mit den Häuptern jener Bistumsrepubliken stellte auch das Mittel dar, den pippinidisch-karolingischen Einfluß nach Burgund hinein vorzuschieben (Sens, Auxerre).

Die sich nach dem Herrschaftsanspruch Karl Martells entziehenden Dukate Alemannien und Bayern zu gewinnen, die Provence und Aquitanien in den karolingischen Herrschaftsbereich einzubeziehen, wie es in Thüringen geglückt zu sein scheint, bildete die Aufgabe der Zukunft bzw. der kommenden Generation.

Um sie in Angriff nehmen zu können, liquidierte Karl Martell im Jahre 723 das, was der doppelte Wechsel der Macht- und Kräfteverhältnisse im Frankenreich seit 714/15 von der Nachfolgeordnung seines Vaters noch übrig gelassen hatte: Plektrudis' Einflußzone in und um Köln könnte damals Karl Martell zugefallen sein; die Söhne seines Stiefbruders Drogo aber schaltete der Hausmeier physisch von jeder Beteiligung in der pippinidisch-karolingischen Herrschaft aus. Damit fiel auch ihr Anteil am Besitzerbe Pippins des Mittleren dem nunmehr einzigen Haupte der Dynastie zu: Karl Martell.

Korrekturnachtrag: Erst während der Drucklegung vorstehender Arbeit wurde mir zugänglich K. A. Eckhardt, *Studia merovingica* (Bibliotheca rerum historicarum 11, 1975). Aus der Rezeption merowingischer Königsnamen und der zweifelsohne gedankenlosen Übernahme der Bezeichnung „parentes“ für merowingische Herrscher aus merowingischen Vor- in karolingische Nachrunden erschließt K. A. Eckhardt, a. a. O. S. 41—45 und 73—95, Chlothar IV. sei Karl Martells Schwiegervater gewesen, Pippin der Jüngere habe somit (durch seine Mutter) einen geblütsrechtlich begründeten Anspruch auf den fränkischen Thron gehabt. Für diese allerdings konsequenzreiche These reichen m. E. die auf keineswegs sicherem Fundament ruhenden „Beweise“ nicht aus, wie es Eckhardt, a. a. O. S. 126 betr. der von der Salzburger Überlieferung des 9. Jahrhunderts behaupteten Verwandtschaft des hl. Rupert mit der merowingischen Dynastie (vgl. oben Anm. 144) selbst konstatiert.